

## 24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar

### Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67, 5. Änderung „Hildesheimer Str. - Odeon“

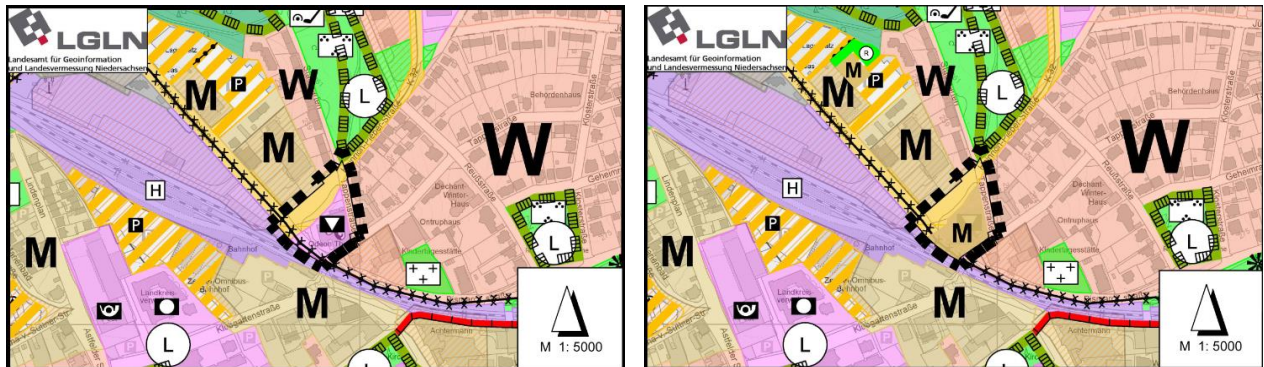


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67.5 Gemeinbedarfsflächen der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, dann ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche in eine Mischbaufläche.

Die Berichtigung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets vereinbar. Die gewachsene Entwicklung im umgebenden Stadtgefüge hat bereits mehrere Mischbauflächen hervorgebracht. Die weitere Mischbaufläche ist städtebaulich auch mit den nördlich gelegenen Wohnbauflächen vereinbar. Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie beispielsweise Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt.